



ED/P[Präsidentnummer eingeben]

Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) [Stand: 14. August 2023] betreffend die Umsetzung der neuen Stundentafel der Sekundarschule sowie die Änderung der Aufnahmevoraussetzungen in die BM 2 und die Einführung der Jahrespromotion an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt

1. Ausgangslage

Die Schullaufbahnverordnung vom 12. September 2012 (SG 410.700) soll im Wesentlichen in drei Bereichen geändert werden:

Umsetzung der neuen Stundentafel der Sekundarschule

Der Erziehungsrat hat am 11. Dezember 2023 beschlossen, auf Beginn des Schuljahres 2024/25 die Stundentafel der Sekundarschule zu ändern. Die Änderung der Stundendotation im Fach Mathematik, die Einführung von Ganzklassenunterricht im Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt und die Zusammenfassung von Technischem und Textilem Gestalten zu einem Fach haben keine Auswirkungen auf die Schullaufbahnverordnung. Die Ausweisung von Medien und Informatik als eigenes Fach hat hingegen Änderungen der Schullaufbahnverordnung zur Folge. Es soll festgehalten werden, dass das Fach Medien und Informatik bei der Berechnung des Durchschnitts beim Wechsel des Leistungszugs nicht berücksichtigt werden soll (vgl. §§ 60 und 63 neu SLV). Zudem soll festgehalten werden, dass bei Fächern mit nur einer Jahreslektion mindestens zwei Beurteilungsbelege zur Bildung einer Note genügen (vgl. § 30 Abs. 2 neu SLV).

Die Änderungen der Bestimmungen betreffend die Umsetzung der Stundentafel der Sekundarschule sollen auf Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft gesetzt werden.

Änderung der Aufnahmevoraussetzungen in die BM 2

Der Notenschnitt für die Aufnahme in die BM 2 (Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung) soll gesenkt werden. Die Kantone Aargau und Solothurn im Bildungsraum Nordwestschweiz haben die Gesamtnoten für die Aufnahme in die BM 2 bereits vor einiger Zeit gesenkt. In Absprache und zeitgleich mit dem Kanton Basel-Landschaft sollen auch im Kanton Basel-Stadt die Noten an die beiden anderen Kantone im Bildungsraum angepasst werden. Es hat sich gezeigt, dass auch Lernende mit tieferen Notenschnitten die BM 2 erfolgreich absolvieren können.

Die Änderung von § 13 SLV soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten, damit für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/25 die BM beginnen möchten, die tiefere Gesamtnote für die Aufnahme zählt.

Einführung der Jahrespromotion an der Fachmaturitätsschule

An der Fachmaturitätsschule (FMS) gilt seit jeher die Semesterpromotion. In den letzten Jahren zeigte sich jedoch, dass die Zeit vor Weihnachten sowohl von den Lehrpersonen als auch von den Schülerinnen und Schülern regelmässig als grosse Belastung empfunden wird, da im kurzen Wintersemester insgesamt 36 Noten abgelegt werden müssen. Es soll deshalb neu auch an der FMS im Kanton Basel-Stadt die Jahrespromotion eingeführt werden, so wie sie sie bereits die Gymnasien in Basel-Stadt und auch die Gymnasien und die FMS im Kanton Basel-Landschaft schon kennen.

Die Änderung der Bestimmungen betreffend die FMS soll auf Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft gesetzt werden. Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/25 in die FMS eintreten, soll die Jahrespromotion gelten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11. September 2012	Änderungen
<p>§ 13 Aufnahme in die BM</p> <p>¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.</p> <p>² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:</p> <p>a) der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von mindestens 5,0;</p> <p>b) es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 vor;</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Schülerinnen und Schüler haben die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.</p> <p>⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BM ein Mal möglich.</p>	<p>§ 13 Aufnahme in die BM</p> <p>¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.</p> <p>² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:</p> <p>a) der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3 5,0, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von mindestens 5,0 4,7;</p> <p>b) es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 vor;</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Schülerinnen und Schüler haben die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.</p> <p>⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BM ein Mal möglich.</p>

Erläuterungen zu § 13 SLV

Abs. 2 lit. a:

Der Notenschnitt für die Aufnahme in die BM 2 von Schülerinnen und Schülern mit einem EFZ soll von 5,3 auf 5,0 bzw. für die Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von 5,0 auf 4,7 gesenkt werden.

Die Kantone Aargau und Solothurn im Bildungsraum Nordwestschweiz haben die Gesamtnoten für die Aufnahme in die BM 2 bereits vor einiger Zeit gesenkt. In Absprache und zeitgleich mit dem Kanton Basel-Landschaft sollen auch im Kanton Basel-Stadt die Noten an die beiden anderen Kantone im Bildungsraum angepasst werden. Es hat sich gezeigt, dass auch Lernende mit tieferen Notenschnitten die BM 2 erfolgreich absolvieren können.

<p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse</p> <p>¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. bis 11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse</p> <p>¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8.–11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p> <p><u>⁴ In der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 12. Schuljahres ein Zwischenzeugnis.</u></p>
---	---

Erläuterungen zu § 25 SLV

Abs. 2:

Neu soll für die FMS Basel-Stadt die Jahrespromotion gelten. Das bedeutet, dass es nur noch am Ende des Schuljahres ein Zeugnis geben soll. Die FMS ist deshalb in Absatz 2 nicht mehr unter den Schulen mit Semesterzeugnissen zu erwähnen.

Abs. 4:

Nach dem ersten Semester der 1. Klasse muss in der FMS festgelegt werden, in welche Fachrichtungen die Schülerinnen und Schüler nach der 1. Klasse aufgenommen werden können. Als Grundlage für diesen Zulassungsentscheid soll ein Zwischenzeugnis erstellt werden. Die Noten in diesem Zwischenzeugnis werden aufgrund der Beurteilungsbelege des ersten Semesters gebildet.

Da es nur ein Zwischenzeugnis ist, werden die Beurteilungsbelege des ersten Semesters auch für die Bildung der Noten im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse berücksichtigt (zusammen mit den Beurteilungsbelegen des zweiten Semesters).

Das Zwischenzeugnis ist zudem die Grundlage für den Entscheid, ob die provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Semester in der Schule verbleiben können. Die bisherige Regelung, wonach provisorisch übergetretene Schülerinnen und Schüler, die die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, nach einem Semester aus der Schule austreten müssen, bleibt bestehen.

<p>§ 27 Sachkompetenz im Zeugnis ¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird. ² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt. 53) ³ Im 3.–6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt. ⁴ Im 7.–11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt. ⁵ Im 12.–15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt. 56) ⁶ In den Brückenangeboten werden die Leistungen in den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern mit Noten beurteilt oder es wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.</p>	<p>§ 27 Sachkompetenz im Zeugnis ¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer Freifächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird. ² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt. 53) ³ Im 3.–6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt. ⁴ Im 7.–11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt. ⁵ Im 12.–15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt. 56) ⁶ In den Brückenangeboten werden die Leistungen in den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern mit Noten beurteilt oder es wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.</p>
<p>§ 28 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer ¹ Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen. ² Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss. ³ Wahlfächer sind Fächer, die freiwillig besucht werden können.</p>	<p>§ 28 Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer Freifächer ¹ Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen. ² Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss. ³ Wahlfächer Freifächer sind Fächer, die freiwillig besucht werden können.</p>

Erläuterungen zu §§ 27 und 28 SLV

Zur besseren Abgrenzung der Begriffe «Wahlpflichtfach» und «Wahlfach», soll inskünftig das Wahlfach «Freifach» genannt werden. In einzelnen Schulen werden bereits jetzt die Wahlfächer «Freifächer» genannt. In den §§ 7 Abs. 1 und 30 Abs. 1 lit e der Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) (SG 410.130) und in § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschulleitung (SG 411.300) ist ebenfalls der Begriff Wahlfach durch Freifach zu ersetzen.

<p>§ 30 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern</p> <p>¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).</p> <p>² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.</p> <p>³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.</p> <p>⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.</p>	<p>§ 30 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern</p> <p>¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).</p> <p>² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50 %. <u>In Fächern mit nur einer Jahreslektion kann das Gewicht eines Beurteilungsbelegs auch 50 % betragen.</u></p> <p>³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.</p> <p>⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 30 SLV

Bei Fächern, die mit nur einer Jahreslektion dotiert sind, ist es für die Lehrpersonen schwierig, mindestens drei Leistungserhebungen durchzuführen, insbesondere, wenn die Beurteilungsperiode nur ein Semester ist. Es soll deshalb bei diesen Fächern möglich sein, eine Zeugnisnote mit weniger als drei, mindestens aber zwei Beurteilungsbelegen zu setzen.

<p>§ 32 Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Bestätigung der Teilnahme an Angeboten 60)</p> <p>¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».</p> <p>² Die Teilnahme an den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern in den Brückenangeboten, den Wahlfächern und den zusätzlichen Angeboten wird durch den Eintrag «besucht » bestätigt.</p>	<p>§ 32 Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Bestätigung der Teilnahme an Angeboten 60)</p> <p>¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».</p> <p>² Die Teilnahme an den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern in den Brückenangeboten, den <u>Wahlfächern Freifächern</u> und den zusätzlichen Angeboten wird durch den Eintrag «besucht» bestätigt.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 32 SLV

Zur besseren Abgrenzung der Begriffe «Wahlpflichtfach» und «Wahlfach», soll inskünftig das Wahlfach «Freifach» genannt werden.

<p>§ 34 Lernbericht ¹ Vom 1.–14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen, den Gymnasien und den Brückenangeboten einen Lernbericht. ² Im 1. Schuljahr wird der Lernbericht am Ende des Schuljahres, vom 2.–14. Schuljahr am Ende des ersten Semesters ausgestellt. ³ Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.</p>	<p>§ 34 Lernbericht ¹ <u>In den Volksschulen, den Brückenangeboten, vom 12.–14. Schuljahr in den Gymnasien und vom 13.–14. Schuljahr in der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Lernbericht.</u> ² Im 1. Schuljahr wird der Lernbericht am Ende des Schuljahres, vom 2.–14. Schuljahr am Ende des ersten Semesters ausgestellt. ³ Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 34 SLV

Mit den Semesterzeugnissen gab es in der FMS bisher keine Lernberichte. In der 1. Klasse der FMS soll das Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters als Grundlage für das Standortgespräch dienen. In der 2. und 3. Klasse der FMS soll neu ein Lernbericht jeweils am Ende des ersten Semesters erstellt werden. Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

<p>§ 46 Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM ¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0; b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0; d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht. ^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern, SOG+-Fächern und im Fach IKT: aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0; ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und ac) es sind nicht mehr als drei Noten unter 4,0, davon nicht mehr als zwei Noten in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern. b) ...</p>	<p>§ 46 Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM ¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0; b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM <u>sind</u> nicht mehr als zwei Noten unter 4,0; d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht. ^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern, SOG+-Fächern und im Fach IKT: aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0; ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und ac) es sind nicht mehr als drei Noten unter 4,0, davon nicht mehr als zwei Noten in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern. b) ...</p>
---	--

<p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.</p> <p>^{1quater} Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfolgreich absolviert haben.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1bis nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p> <p>³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.</p> <p>^{1quater} Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfolgreich absolviert haben.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1bis nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p> <p>³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 46 SLV

§ 46 der Schullaufbahnverordnung legt die Bestimmungen für die Nichtbeförderung bei Schulen mit einer Semesterpromotion fest. Da neu für die FMS die Jahrespromotion gelten soll, sind die FMS als Schule und die die FMS betreffenden Regelungen in § 46 aufzuheben.

	<p><u>§ 46a Beförderung in der FMS</u></p> <p><u>¹ In der FMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</u></p> <p><u>a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer ergibt mindestens 4,0;</u></p> <p><u>b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;</u></p> <p><u>c) nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0.</u></p> <p><u>² Die Schülerinnen und Schüler werden in das 14. Schuljahr befördert, wenn sie zusätzlich zur Beförderung nach Absatz 1 das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfüllt haben.</u></p> <p><u>³ Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 46a SLV

Neu soll für die FMS die Jahrespromotion gelten. Es soll deshalb ein neuer § 46a mit der Regelung der Jahrespromotion aufgenommen werden. Die Beförderungsvoraussetzungen bleiben gleich.

<p>§ 47 Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse ¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46 die Zulassungskriterien nach dem Anhang I § 2 zu dieser Verordnung.</p>	<p>§ 47 Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse ¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46a Abs. 1 im Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters der 1. Klasse die Zulassungskriterien gemäss Anhang I § 2 zu dieser Verordnung.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 47 SLV

Die Aufnahme in eine Fachrichtung soll sich neu auf das Zwischenzeugnis nach dem ersten Semester der 1. Klasse stützen (vgl. § 25 Abs. 4 neu SLV). § 47 SLV soll entsprechend angepasst werden.

<p>§ 48 Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres ¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. ² Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.</p>	<p>§ 48 Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres ¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis Zwischenzeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 § 46a Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. ² Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 48 SLV

Die bisherige Regelung gemäss § 48 SLV, wonach provisorisch in die FMS übergetretene Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres austreten müssen, wenn sie die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, soll beibehalten werden.

	<p><u>§ 48a Nichtbeförderung in der FMS am Ende des 12.–14. Schuljahres</u> <u>¹ Sind die Voraussetzungen nach § 46a nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert.</u></p>
--	---

	<u>² In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.</u>
--	--

Erläuterungen zu § 48a SLV

Nachdem in der FMS neu die Jahrespromotion gelten soll, ist eine neue Bestimmung über die Nichtbeförderung in der FMS aufzunehmen.

<p>§ 49 Nichtbeförderung in der FMS, IMS, WMS und BM (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr ¹ Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen. ² Schülerinnen und Schüler der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BM die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 49 Abs. 2 SLV» eingetragen. ³ ...</p>	<p>§ 49 Nichtbeförderung in der FMS, IMS, WMS und BM (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr ¹ Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen. ² Schülerinnen und Schüler der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BM die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 49 Abs. 2 SLV» eingetragen. ³ ...</p>
---	---

Erläuterungen zu § 49 SLV

§ 49 SLV regelt die Nichtbeförderung in Schulen mit Semesterpromotion. Da neu für die FMS die Jahrespromotion gelten soll, ist die FMS nicht mehr in der Bestimmung zu erwähnen.

<p>§ 52 Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen ¹ Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die</p>	<p>§ 52 Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen ¹ Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 48a, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere</p>
---	---

<p>weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:</p> <p>a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;</p> <p>b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.</p> <p>² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihrer Berufsbildnerinnen und -bildner geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BM, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss.</p> <p>⁵ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen.</p> <p>⁶ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal stattfinden.</p>	<p>Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:</p> <p>a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;</p> <p>b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.</p> <p>² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihrer Berufsbildnerinnen und -bildner geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BM, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss.</p> <p>⁵ Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen.</p> <p>⁶ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal stattfinden.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 52 SLV

Abs. 1:

In § 52 SLV ist die neue Bestimmung von § 48a SLV betreffend die Nichtbeförderung in der FMS im 12.-14. Schuljahr aufzunehmen.

<p>§ 60 Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler können in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zeugnis die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.</p> <p>² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>§ 60 Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler können in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zeugnis die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ausgenommen das Fach Medien und Informatik ergibt mindestens 5,25.</p> <p>² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.</p> <p>⁴ ...</p>
--	--

Erläuterungen zu § 60 SLV

Das neue Fach «Medien und Informatik» soll nicht selektionsrelevant sein. Es ist deshalb bei der Berechnung des Durchschnitts für den Wechsel des Leistungszugs nicht zu berücksichtigen.

<p>§ 63 Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler wechseln in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Semesterende eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.</p> <p>² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>	<p>§ 63 Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler wechseln in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Semesterende eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.</p> <p>^{1bis} <u>Bei den Pflicht- und Wahlpflichtfächern gemäss Abs. 1 wird das Fach Medien und Informatik nicht berücksichtigt.</u></p> <p>² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 63

Das neue Fach «Medien und Informatik» soll nicht selektionsrelevant sein. Es ist deshalb bei der Berechnung des Durchschnitts für den Wechsel des Leistungszugs nicht zu berücksichtigen.

§ 84 Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr

¹ Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.

² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schulaufbahnentscheid abzeichnet.

³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:

a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;

b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44–45 und 48–50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56–58, den Wechsel eines Leistungszugs nach den § 60 und § 63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69–70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.

⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.

⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist.

§ 84 Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr

¹ Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.

² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schulaufbahnentscheid abzeichnet.

³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:

a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;

b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43, **und 46 und 46a**, die Nichtbeförderungen nach den **§§ 44, 45, 48, 48a, 49 und 50**, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56–58, den Wechsel eines Leistungszugs nach den § 60 und § 63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69–70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, ~~im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44~~ oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.

⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.

⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der

Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.	Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.
---	--

Erläuterungen zu § 84 SLV

Abs. 3 lit. b:

In der Aufzählung sind die neuen Bestimmungen von § 46a SLV betreffend die Beförderung in der FMS und 48a SLV betreffend die Nichtbeförderung in der FMS im 12.-14. Schuljahr aufzunehmen.

Abs. 3 lit. b:

§ 44 Abs. 3 SLV betreffend den Übertritt vom Gymnasium in die FMS, IMS oder WMS wurde am 4. Juli 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018) aufgehoben. Der Hinweis in § 84 Abs. 3 ist demzufolge ebenfalls aufzuheben.

Anhang I zur Schullaufbahnverordnung	Änderungen
<p>§ 2. Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)</p> <p>¹ Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien:</p> <p>a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;</p> <p>b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</p> <p>c) Fachrichtung Musik und Theater: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</p> <p>d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;</p> <p>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Deutsch sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;</p> <p>f) Fachrichtung Kommunikation und Information: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitspra-</p>	<p>§ 2. Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)</p> <p>¹ Für die Aufnahme in die Fachrichtungen <u>gelten im Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters der 1. Klasse</u> die folgenden Zulassungskriterien:</p> <p>a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;</p> <p>b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</p> <p>c) Fachrichtung Musik und Theater: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</p> <p>d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;</p> <p>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Deutsch sowie dem ungerundeten <u>Durchschnitt Notendurchschnitt</u> aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;</p> <p>f) Fachrichtung Kommunikation und Information: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitspra-</p>

<p>che (Englisch oder Französisch) sowie mindestens 4,5 in Deutsch und mindestens 4,0 in Englisch und in Französisch.</p> <p>² Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:</p> <p>a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;</p> <p>b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben;</p> <p>c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind oder</p> <p>d) im 1. Schuljahr eine andere als die für die gewünschte Fachrichtung erforderliche Sprache gewählt haben.</p>	<p>che (Englisch oder Französisch) sowie mindestens 4,5 in Deutsch und mindestens 4,0 in Englisch und in Französisch.</p> <p>² Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 46a Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:</p> <p>a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;</p> <p>b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben;</p> <p>c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind oder</p> <p>d) im 1. Schuljahr eine andere als die für die gewünschte Fachrichtung erforderliche Sprache gewählt haben.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 2 Anhang I zur Schullaufbahnverordnung

Abs. 1:

Neu soll sich der Entscheid für die Aufnahme in die Fachrichtung auf das Zwischenzeugnis nach dem 1. Semester stützen. Dies soll auch aus Abs. 1 von § 2 des Anhangs I zur Schullaufbahnverordnung deutlich hervorgehen.

Abs. 1 lit. e:

Präzisierung des Begriffes

Abs. 2:

Neu wird die Beförderung in der FMS in § 46a SLV und nicht mehr in § 46 SLV geregelt. Dies ist in § 2 Abs. 2 des Anhangs I zur Schullaufbahnverordnung entsprechend nachzuvollziehen.

	<p><u>§ 100. Übergangsregelung zur Einführung der Jahrespromotion an der FMS auf Beginn des Schuljahres 2024/25</u></p> <p><u>¹ Für Schülerinnen und Schüler, die den Fachmittelschulausweis bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 erwerben, gelten die bisherigen Bestimmungen mit Semesterpromotion.</u></p> <p><u>² Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse, die im Schuljahr 2024/25 am Ende des ersten Semesters nicht befördert werden und das Unterrichtsjahr gemäss § 51 wiederholen, treten in das zweite Semester der 1.</u></p>
--	---

	<p><u>Klasse ein. Am Ende der 1. Klasse erhalten sie einen Lernbericht. Mit Beginn des Schuljahres 2025/26 treten sie in die 2. Klasse über und wiederholen das Unterrichtsjahr nach den neuen Bestimmungen mit Jahrespromotion.</u></p> <p>³ <u>Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse, die im Schuljahr 2024/25 am Ende des zweiten Semesters nicht befördert werden und das Unterrichtsjahr gemäss § 51 wiederholen, treten auf Beginn des Schuljahres 2025/26 in die 2. Klasse ein und wiederholen das Unterrichtsjahr nach den neuen Bestimmungen mit Jahrespromotion.</u></p> <p>⁴ <u>Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse, die im Schuljahr 2025/26 am Ende des ersten Semesters nicht befördert werden und das Unterrichtsjahr gemäss § 51 wiederholen, treten in das zweite Semester der 2. Klasse ein. Am Ende der 2. Klasse erhalten sie einen Lernbericht. Mit Beginn des Schuljahres 2026/27 treten sie in die 3. Klasse über und wiederholen das Unterrichtsjahr nach den neuen Bestimmungen mit Jahrespromotion.</u></p> <p>⁵ <u>Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse, die im Schuljahr 2025/26 die Voraussetzungen zum Erhalt des Fachmittelschulausweises nicht erfüllen und das Unterrichtsjahr wiederholen, treten auf Beginn des Schuljahres 2026/27 in die 3. Klasse ein und wiederholen das Unterrichtsjahr nach den neuen Bestimmungen mit Jahrespromotion.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 100

Die Schülerinnen und Schüler, die die FMS mit der Semesterpromotion begonnen haben, sollen die FMS mit der Semesterpromotion beenden können, sofern sie jeweils die Voraussetzungen für eine Beförderung am Ende eines Semesters erfüllen (§ 46 SLV).

Schülerinnen und Schüler, die die FMS mit Semesterpromotion begonnen haben und ein Schuljahr wiederholen müssen, treten in die nachfolgenden Klassen mit Jahrespromotion über. Wenn sie am Ende des Schuljahres nicht befördert werden, können sie nahtlos das Schuljahr wiederholen. Wenn die Schülerinnen und Schüler hingegen nach dem 1. Semester nicht befördert werden und das Unterrichtsjahr wiederholen, müssen sie in das 2. Semester des nachfolgenden Jahrgangs übertreten und erhalten am Ende des Schuljahres einen Lernbericht. Sie können erst mit Beginn des neuen Schuljahres das Schuljahr wiederholen.

Beilage:

- Synopse